

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang [MBA] Management von Finanzinstitutionen vom 07.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am 11.05.2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Management von Finanzinstitutionen“ zur Erlangung des Master-Grades „Master of Business Administration“ vom 11.04.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2018 vom 02.05.2018, S. 24) beschlossen. Diese Änderungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 30.06.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1 Änderungen

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang [MBA] Management von Finanzinstitutionen wird wie folgt geändert:

§ 12 wird mit folgender Formulierung neu eingefügt:

§ 12 Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden.

Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- Schriftliche Ausarbeitungen
- Mündliche Prüfung
- Referat
- Präsentation

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl (100 Punkte) in eine Note umrechnet.

Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie zum angewandten Punktesystem werden durch die Modulverantwortlichen bis zum Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt.

§ 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

Artikel 2 Änderung der Anlagen

1. Die Anlage I: „Studienverlaufsplan“ erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage I: Studienverlaufsplan „Master of Business Administration“

Studienverlaufsplan								Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Pflichtmodule/ General Management:								
1	1120	Corporate Management	6	PL				6/90
2	1121	Management and Leadership	6	PL				6/90
3	1180	Projekt	12	PL				12/90
4	1130	Weltwirtschaft und Märkte	6			PL		6/90
5	1122	Digital Finance	6				PL	6/90
Schwerpunktmodule : Kredit und Versicherungswirtschaft								
6	1120	Private and Corporate Banking	6		PL			6/90
7	1142	Managementinstrumente des Vertriebs	6			PL		6/90
8	1143	Capital Management and Regulation	6			PL		6/90
9	1141	Finanzdienstleistungen für den Mittelstand	6			PL		6/90
		Auslandsphase / Auslandssemester				PL		
Wahlpflichtmodule/ Skills:								
10	1102	Wissenschaftstheorie und empirische Datenanalyse	3		PL			3/90
11	1101	Prozessmanagement	3		PL			3/90
12	1103	Management Skills	6		PL			6/90
Transfer:								
13	1190	Masterthesis	15				PL	15/90
14	1191	Kolloquium	3				PL	3/90
		Summe Credits je Semester		24	18	24	24	90

PL = Prüfungsleistung nach § 7

CP = Credit-Points

2. Die Anlage II: „Prüfungsplanplan“ erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage II: Prüfungsplan „Master of Business Administration“

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnot
1. Semester							
1120	Corporate Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	6	PL	K	90	einfach
1121	Management and Leadership	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	6	PL	HA		einfach
1180	Projekt	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	PA		einfach
2. Semester							
1142	Private and Corporate Banking	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	HA		einfach
1102	Wissenschaftstheorie und empirische Datenanalyse	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K o. HA o. MP	90 (K)	einfach
1101	Prozessmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	3	PL	K	90	einfach
1103	Management Skills	Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	HA o. PFP		einfach
3. Semester							
1130	Weltwirtschaft und Märkte	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	K o. HA	90 (K)	einfach
1142	Managementinstrumente des Vertriebs	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	6	PL	PRÄ	15 bis 30	einfach
1143	Capital Management and Regulation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	K		einfach
1141	Finanzdienstleistungen für den Mittelstand	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	K		einfach
4. Semester							
1122	Digital Finance	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	HA		einfach
1190	Masterthesis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	15	PL	MA		einfach
1191	Kolloquium	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	MP	15 bis 30	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung
K = Klausur
MA= Masterarbeit

MP = Mündliche Prüfung
HA = Hausarbeit/Referat
PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit
PB = Praxisbericht
Lab = Labor

PFP = Portfolioprfung (Formate s Modulbeschreibungen)
„o“ = „oder“
„u“ = „und“

Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel 3 Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 8 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 10 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, 07.07.2021

Prof. Dr. Silke Griemert
Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan:	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in:	B.A. Natascha Berg